

Infobrief der Kanzlei Uhl

Halderstr. 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 24.06.2025

Keine schnelle Namens- und Anredeänderung: Schadensersatzanspruch gegeben

Wie die Legal Tribune Online berichtet, hat das Amtsgericht (AG) Berlin-Mitte bei einer Verzögerung der Vornamens- und Anredeänderung eine Diskriminierung gesehen, wobei eine Entschädigung bezahlt werden musste.

Quelle:

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-berlin-23c1425-mitte-bank-dkb-trans-kundin-agg-diskriminierung>; AG Berlin-Mitte mit Urteil vom 14.05.2025, Az. 23 C 14/25; nicht rechtskräftig.

Hintergrund:

Eine trans Bankkundin wollte aufgrund einer Änderung des Geschlechtseintrags den Vornamen und Anrede ändern lassen. Dies muss die beklagte Bank auch ermöglichen. Sie darf hier aber keine höheren Hürden aufstellen, als für Namensänderungen aus anderen Gründen, wie etwa nach einer Heirat.

Die trans Kundin hatte mit der beklagten Bank über **mehrere Monate** hinziehenden Briefwechsel. Die Beklagten hatte immer wieder neue Nachweise benötigt. Der Nachweis eines Gerichtsbeschlusses genügte der Bank nicht. Vielmehr forderte sie zunächst unter der fortgesetzten Nutzung der männlichen Anrede das Musterformular für die Namensänderung an. Obwohl die Kundin dies zweieinhalb Monate später ausgefüllt an die Bank zurückgeschickt hatte, forderte die Bank weiterhin mehrfach das Formular an.

Urteil:

Die Klägerperson hat Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für einen immateriellen Schaden gem. § 21 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Hier sprach das Gericht der trans Kundin einen Betrag von 2.000 € (statt geforderter 3.000 €) zu.

Fazit:

Die Änderungen des Geschlechtseintrags darf keine Diskriminierung bei den bearbeitenden Stellen enthalten. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist verboten.

Rechtsanwalt Robert Uhl